

# MUSTER 22: Beschluss: Eröffnung des Hauptverfahrens vor niedrigerem Jugendgericht, § 209 Abs. 1 StPO

Landgericht Landshut

Az.: ...

## Beschluss

Die Jugendkammer des Landgerichts Landshut hat am ...  
in dem Strafverfahren gegen Alfred Amann, Berthold Brenner und Detlef Dreher  
wegen Verstoßes gegen das BtMG

### beschlossen:

Die Anklage der Staatsanwaltschaft Landshut vom ... gegen Alfred Amann, Berthold Brenner  
und Detlef Dreher wird zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem  
Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Erding eröffnet, §§ 203, 207, 209 Abs. 1 StPO, §§ 39,  
40 Abs. 1, 42 JGG.

#### Gründe

Das Strafverfahren war zu eröffnen, da die Angeklagten der in der Anklageschrift bezeichneten  
Tat hinreichend verdächtig sind, §§ 203, 207 StPO.

Die Kammer hat das Strafverfahren gem. § 209 Abs. 1 StPO vor dem Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Erding eröffnet, weil dieses nach derzeitigem Erkenntnisstand sachlich und örtlich gem. §§ 39, 40 Abs. 1, 42 Abs. 1 Nr. 2, 103, 108 Abs. 1, 112 JGG zuständig ist.

Die sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer ist nicht gegeben und folgt insbesondere weder aus §§ 41 Abs. 1 Nr. 3, 103, 112 JGG noch aus § 108 Abs. 3 S. 1 JGG iVm §§ 24, 74 GVG, weil eine Freiheitsstrafe über vier Jahren bei keinem der Angeklagten zu erwarten ist. Zu diskutieren ist dies allenfalls beim Angeklagten Dreher, da dieser den Tatbestand der bewaffneten unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge erfüllt hat und der Normalstrafrahmen des § 30a Abs. 1, Abs. 2 BtMG hierfür eine Mindeststrafe von fünf Jahren vorsieht. Die Kammer ist jedoch davon überzeugt, dass selbst dann ein minder schwerer Fall des § 30a Abs. 3 BtMG anzunehmen sein wird, wenn der Angeklagte Dreher weiterhin schweigen oder die Tat bestreiten sollte. Denn er ist nicht vorbestraft, bei dem eingeführten Rauschgift handelt es sich mit Marihuana um eine vergleichsweise weniger gefährliche Droge, die nicht geringe Menge ist „nur“ um das Dreifache überschritten und insbesondere handelt es sich bei dem mitgeführten Schlagring um einen vergleichsweise weniger gefährlichen Gegenstand, hinsichtlich dessen der Angeklagte wohl auch keine konkrete Verwendungsabsicht im Zusammenhang mit der Rauschgifteinfuhr hatte. Angesichts dieser Umstände ist auch unter Beachtung der Sperrwirkung der Mindeststrafe des § 30 BtMG eine Freiheitsstrafe über vier Jahren nicht zu erwarten.

VRinLG

RinLG

RiLG

# Verfügung

1. Beschlussausfertigung zustellen an alle Verteidiger z.K.
2. Beschlussausfertigung formlos an alle Angeklagte mit dem Hinweis, dass Zustellung an Verteidiger erfolgt
3. V.v.; WV m.E., sp. 2 Wochen
4. Urschriftlich mit Akten  
an die Staatsanwaltschaft Landshut  
z.K. gem. § 41 StPO und Rückleitung der Akten unter Erklärung hinsichtlich Rechtsmittel.

VRinLG